

Gesamtbetriebsvereinbarung

Arbeitskleidung, PSA und Hygiene

Zwischen dem Vorstand der Verallia Deutschland AG und dem Gesamtbetriebsrat der Verallia Deutschland AG wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass ein einheitliches Erscheinungsbild der Mitarbeiter der Verallia Deutschland AG durch Arbeitskleidung wichtig und notwendig ist.

Um die Arbeitssicherheit unserer Mitarbeiter bestmöglich zu gewährleisten, sind Regelungen zur Erprobung, der Auswahl und des Einsatzes von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) notwendig; insbesondere um die PSA auf die jeweiligen Tätigkeiten und den verbundenen Gefährdungen abzustimmen.

Des Weiteren sind anhand von Kundenanforderungen einheitliche Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit Arbeitskleidung und PSA zu definieren.

Neben dieser Gesamtbetriebsvereinbarung zur Arbeitskleidung, PSA und Hygiene sind keine weiteren betrieblichen Regelungen zu diesen Themen der Werke zugelassen.

§ 1 Personeller Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der Verallia Deutschland AG.

§ 2 Definitionen

Arbeitskleidung: Kleidung, die bei der Ausübung der Tätigkeiten getragen wird. Sie ist keine Schutzkleidung im Sinne einer Persönlichen Schutzausrüstung auch wenn sie, wie im Falle der Arbeitskleidung am Heißende, über flammhemmende Funktionen verfügt. Eine Zertifizierung im Sinne einer PSA liegt nicht vor.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Dies sind Ausrüstungen, die vom Mitarbeiter am Körper getragen werden und den entsprechenden Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzrechts und der berufsgenossenschaftlichen Regelwerken unterliegen. Die zum Einsatz kommende PSA muss zertifiziert und zugelassen sein.

Hygiene: Der Begriff umfasst Regeln und Ausrüstungen, die dem Zweck dienen eine Kontamination und Verunreinigung der hergestellten Glasbehälter zu vermeiden. Die Maßnahmen sind i.d.R. zusammen mit Kunden definiert oder ergeben sich aus den Anforderungen nach HACCP.

Abschnitt I - Arbeitskleidung

§ 3 Ausstattung und Ersatz

Jeder Mitarbeiter erhält die für ihn vorgesehene Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe in so ausreichender Zahl, dass unter Berücksichtigung notwendiger Wechsel und zur Überbrückung von Wasch- und Pflegezeiten stets saubere Arbeitskleidung zur Verfügung steht.

Als Grundausstattung gilt:

- 10 Garnituren und jeweils zwei Paar Sicherheitsschuhe

Gegen die Rückgabe von verbrauchter/gebrauchter Kleidung und Sicherheitsschuhe erfolgt die Ausgabe neuer Arbeitskleidung bzw. Sicherheitsschuhen.

§ 4 Pflege und Reparatur der Arbeitskleidung

Die Reinigung der Arbeitskleidung erfolgt ausnahmslos durch zertifizierte Wäschereien.

Die beauftragte Wäscherei hat die Einhaltung der vom Stoff- und Kleiderhersteller vorgegebenen Waschvorschriften schriftlich zu bestätigen.

Der Arbeitgeber trägt hierfür, wie auch für die sonstige notwendige Instandhaltung der Arbeitskleidung, die erforderlichen Kosten.

§ 5 Organisation

Die Organisation der Ausgabe, des Austausches sowie der Reinigung, Pflege und Reparatur der Arbeitskleidung gemäß § 3 und § 4 wird an den jeweiligen Standorten innerbetrieblich geregelt.

Die Instandhaltung der Arbeitskleidung darf nur durch zugelassene Materialien (Stoffe und Nähgarn) erfolgen.

§ 6 Logo und Namensschild

An allen Standorten ist das einheitliche Corporate Identity (CI) sicherzustellen.

Das Logo :

- wird auf der linken Brustseite eingestickt
- ist vor dem Hintergrund grün(türkis) oder grau einfarbig weiss
- wird nur auf der Frontseite getragen – nicht auf dem Rücken
- erscheint auf allen Jacken, Hemden und ggfs Winterbekleidung

Das Namensschild :

- wird aufgenäht (keine Klettsysteme oder Knopfsysteme)
- wird auf Höhe des Logos auf der anderen Brustseite angebracht
- je nach Untergrund in weiß oder dunkelgrau

§ 7 Verpflichtung der Mitarbeiter und Vorgesetzte

Die Entgegennahme der Arbeitskleidung beinhaltet das Selbstverständnis und die Verpflichtung aller Mitarbeiter, diese Kleidung ausschließlich als Arbeitskleidung zu tragen.

Die Kleidung ist pfleglich zu behandeln.

Die Kleidung bleibt Eigentum des Arbeitsgebers.

Gemeinsames Ziel von Mitarbeiter und Vorgesetzten ist, die Arbeitskleidung im ordentlichen und gepflegten Zustand zu halten und somit ein ordentliches Bild nach Außen zu geben.

Schadhafte Arbeitskleidung ist durch den Mitarbeiter jeweils nach den standort-internen Regelungen zu melden, so dass diese instandgesetzt werden kann.

Da eine verschmutzte und/oder ölige Kleidung eine Gefährdung im Sinne des Arbeitsschutzes und der Hygienemaßnahmen darstellt, ist darauf zu achten, rechtzeitig die Arbeitskleidung zu wechseln – wenn erforderlich, auch mehrmals am Tag.

Vorgesetzte und Mitarbeiter sind verpflichtet darauf zu achten, dass

- die Arbeitskleidung getragen wird und nicht durch private Kleidung ersetzt wird
- die Arbeitskleidung ohne Schaden ist
- die Arbeitskleidung gewechselt wird, wenn diese zu sehr verschmutzt ist

§ 8 Festlegung der Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung ist Bestandteil des PSA- und Arbeitskleidungskatalogs der Verallia Deutschland AG (siehe §10).

Abschnitt II - PSA

§ 9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In Anhang I sind die für alle Standorte geltenden grundsätzlichen Anforderungen an die Mindestausstattung mit PSA für jeden Mitarbeiter definiert.

Alle weiteren Festlegungen zur PSA ergeben sich aus den folgenden Paragraphen und den Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Tätigkeiten.

§ 10 PSA- und Arbeitskleidungskatalog

Für alle Werke wird ein einheitlicher, abgestimmter PSA- und Arbeitskleidungskatalog aufgebaut und aktuell gehalten.

Nur die in diesem PSA- und Arbeitskleidungskatalog definierte PSA ist einzusetzen. Eine selbstständige Bestellung von PSA-Artikeln ist keinem Mitarbeiter gestattet. Die Beschaffung von PSA erfolgt über das Magazin oder durch eine Bedarfsanforderung des Vorgesetzten.

PSA zur Erprobung wird gegenüber dem PSA-Ausschuss (s. § 11) angemeldet.

Die Mindestanforderungen an die Informationen im PSA- und Arbeitskleidungskatalog zu den jeweiligen PSA-Artikeln sind:

- Einordnung zum zu schützenden Körperteil
- Bild des Artikels
- Definition des Einsatzbereiches (Abteilungen/Bereiche)
- Bestellnummer und Preis
- Ggfs. Einsatzbedingungen bzw. Einschränkungen bei der Benutzung
- Kennzeichnung des Werkes, in dem der Artikel verfügbar ist

§ 11 PSA-Ausschuss

Aufgaben des PSA-Ausschusses sind:

- Koordination von Tests zu PSA in abgestimmten Standorten
- Kommunikation der Ergebnisse der Tests
- Vorbereitung der Entscheidung zur Aufnahme oder zur Abschaffung von PSA-Artikeln in den PSA- und Arbeitskleidungskatalog
- Koordination von Informationen zu PSA-Artikeln, insbesondere bei Entwicklungen und branchenspezifischen neuen Lösungen
- Abstimmung mit dem Einkauf bei Vertragsänderungen zu Lieferanten und Dienstleistern für PSA-Artikel und Arbeitskleidung
- Aktualisierung des PSA- und Arbeitskleidungskatalog

Der PSA-Ausschuss ist werksübergreifend und paritätisch besetzt, wobei jeweils zwei Mitglieder durch den GBR und zwei Mitglieder durch den Bereich EHS gestellt werden.

Zusätzlich ist die für PSA Einkauf zuständige Person Mitglied des PSA-Ausschuss.

Im Bedarfsfall sind zur Bewertung von PSA-Artikeln die Kompetenzteam-Leiter der betroffenen Bereiche bzw. Abteilungsleiter hinzu zuziehen.

Der PSA-Ausschuss tagt periodisch und protokolliert seine Entscheidungen.

§ 12 Verpflichtung der Mitarbeiter und Vorgesetzten

Schadhafte PSA oder PSA, die Prüfpflichten unterliegt und deren Prüfung nicht ersichtlich ist, darf nicht verwendet werden und ist unverzüglich nach den standortspezifischen Regeln zu melden.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die PSA entsprechend der Anforderungen und gemäß der Gefährdungsbeurteilungen zu tragen.

Die Vorgesetzten verantworten, dass die PSA-Tragepflicht eingehalten wird und dass die verwendete PSA in ordnungsgemäßen Zustand ist.

Abschnitt III – Hygiene

§ 13 Mindestanforderungen an die Hygiene

In Anhang II sind die für alle Standorte geltenden grundsätzlichen Hygieneanforderungen definiert. Der Anhang II gilt als Mindestanforderung.

Jeder Standort hält eine standortspezifische Unterweisung zu den Hygienedefinitionen vor.

Abschnitt IV – Allgemeine Regelungen

§ 14 Zuständigkeiten

Änderungen der Regelungen zur Arbeitskleidung obliegen gemeinsam dem Vorstand und GBR.

PSA-Artikel werden durch den PSA-Ausschuss koordiniert.

§ 15 Öffnungsklausel

Sind Abweichungen oder Ergänzungen zu den in dieser Gesamtbetriebsvereinbarung definierten Regelungen aufgrund von Kundenwünschen oder speziellen Ge-

fährdungen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen oder durch neue Erkenntnisse notwendig, so sind diese im Falle

- Hygiene durch das Qualitätswesen
- Arbeitssicherheit durch das EHS-Management

zu definieren. Die Betriebsparteien sind unverzüglich zu informieren. Die Gesamtbetriebsvereinbarung ist sodann entsprechend zu aktualisieren.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.03.2017 in Kraft und kann mit der gesetzlichen Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach. Sie ersetzt die GBV Einführung einheitlicher Arbeitskleidung vom 27.01.2004 sowie die GBV Arbeitskleidung, PSA und besondere Hygienevorschriften vom 14.07.2005 nebst Anlagen und Protokollnotizen. Diese Gesamtbetriebsvereinbarung ersetzt alle Betriebsvereinbarungen sowie etwaige sonstige standortspezifischen Regelungen der Werke zu Arbeitskleidung, PSA und Hygiene und setzt diese somit außer Kraft.

01.03.2017, Bad Wurzach 

Vorstand
Verallia Deutschland AG

01.03.2017, Essen 

Gesamtbetriebsrat
Verallia Deutschland AG

Anhang I – PSA

I.1 Grundsatzregelung:

- Bei allen Tätigkeiten gelten die für die Tätigkeit standortspezifisch festgelegten PSA-Anforderungen gem. der Gefährdungsbeurteilung über die hier festgelegten Mindestanforderungen hinaus.
- Die im Folgenden aufgeführten Definitionen sind Mindestanforderungen.
- In Bereichen, die nicht durch die folgenden Mindestanforderungen erfasst werden, gelten die standortspezifischen Regelungen als verpflichtend.

I.2 Mindestanforderungen

Die für alle Werke festgelegte Mindestanforderung an die Ausgabe von PSA für jeden Mitarbeiter sieht folgende Schutzartikel vor:

- Sicherheitsschuhe
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Kopfschutz

Bei Tätigkeiten, bei denen sich die Nutzung von PSA aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, ist diese zu tragen

Für die Mindestanforderung an die Schutzartikel gilt:

Sicherheitsschuhe

Standard ist S3 mit seitlicher
Schnitthemmung

Schnittschutzhandschuhe

Mindestens Schnittschutzklasse 3

Kopfschutz

Helm und/oder Anstoßkappe gem. PSA-Katalog

Gehörschutz

Gem. PSA-Katalog

I.3 Verwaltungsbereiche

- Für die Verwaltungsbereiche gelten die gleichen Mindestanforderungen wie in I.2 definiert
- Bei Tätigkeiten, bei denen sich die Nutzung von PSA aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, ist diese zu tragen
- Beim Wechsel vom Verwaltungsbereich in den Produktionsbereich ist die im jeweiligen Bereich vorgeschriebene PSA zu verwenden

Anhang II - Mindestanforderung Hygiene

II.1 Schmuck

Schmuck jeglicher Art (auch Piercings) sind mit Ausnahme in den Bürobereichen nicht erlaubt.

Sind Schmuckgegenstände (insbesondere Piercings) nicht einfach zu entfernen bzw. nur unter erschwerenden Bedingungen wieder anzubringen, so sind diese mit detektierbarem Pflaster vollständig abzukleben.

Das Abkleben mit detektierbarem Pflaster gilt auch für festverankerte Schmuckstücke und Piercings bzw. für Schmuckstücke und Piercings deren Verschluss verlötet/verschweißt ist.

II.2 Nahrungsaufnahme

Nahrungsaufnahme ist ausschließlich in den ausgewiesenen Pausenräumen bzw. in Büroräumen zulässig

II.3 Rauchen

In allen Standorten gilt ein prinzipielles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen zugelassen.

II.4 Nutzung von Glasbehältern

Die Nutzung von im Unternehmen hergestellten Glasbehältern für Getränke- oder andere Zwecke ist untersagt

II.5 Reinigung der Hände

Jeder Standort definiert die Reinigungsregeln entsprechend der HACCP-Regelungen.

II.6 Meldung von Infektionskrankheiten

Für die Meldung von Infektionskrankheiten gelten die nationalen Vorschriften.

II.7 Haarnetz/Bartbinde

Ab dem Durchgang zwischen Heißende und Kaltende im Bereich des Kühllofens, bei Fehlen eines Durchganges ab der Austrittsöffnung des Kühllofens, besteht die Verpflichtung ein Haarnetz zu tragen. Diese Verpflichtung endet räumlich erst mit dem Übergang des verpackten Produktes in das Warenlager.

Im gesamten Bereich der Nachsortierung besteht die Verpflichtung ein Haarnetz zu tragen.

Die Tragepflicht des Haarnetzes ist unabhängig von der Tätigkeit, die im Bereich ausgeführt wird und auch unabhängig von der Aufenthaltsdauer.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht kann nur erfolgen, für Tätigkeiten, bei denen eine notwendige PSA das Tragen des Haarnetzes nicht möglich macht bzw. das Haarnetz zu einer Einschränkung im Zusammenspiel mit einer notwendigen PSA führt. Dies ist i.d.R. nicht bei der Kombination aus Haarnetz und Schutzhelm bzw. Anstoßkappe gegeben.

In gleicher Art gelten die obigen Regelungen für das Tragen einer Bartbinde.